



Covid-Schutzkonzept Karate Club Oftringen (gültig ab 06.12.2021)

1 Einleitung

Die vom Bundesrat erlassenen Covid-Massnahmen werden laufend übernommen. Das nachfolgende Konzept entlastet nicht die Mitglieder und Trainer des Vereins, die primär selbst für ihre Sicherheit und Gesundheit verantwortlich sind. Dieses Schutzkonzept enthält die Regeln des BAG, des Bundesamtes für Kultur, Bildung und Sport (AG) und des Schutzkonzepts für Sportanlagen der Gemeinde Oftringen.

2 Rechtliche Basis

- Bundesgesetz vom 28.9.2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)
- Verordnung vom 19.6.2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des gemäss Änderung vom (Stand 13.09.2021)
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte (Swiss Olympics, BASPO Aargau und der Gemeinde Oftringen)

3 Übergeordnete Grundsätze und Ziele

Um das Risiko einer erneuten Verbreitung von COVID-19 zu reduzieren, müssen wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen, sowie unnötige Kontakte vermeiden. Die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des COVID-19 sind:

- Nur symptomfrei ins Training – wer sich unwohl fühlt, bleibt zuhause
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Schutzkonzepte beachten

4 Zielsetzungen des Schutzkonzeptes

Ziel ist es, die Trainingsaktivitäten unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben aller relevanten Ämter weiterhin zu ermöglichen.

5 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzkonzepte liegt beim Vorstand, dem Cheftrainer, der jeweiligen Trainingsleitung sowie bei allen Schülern oder deren Erziehungsberechtigten. Alle haben gemeinsam die höchstmögliche Eigenverantwortung zu tragen, sich mit dem Konzept einverstanden zu erklären und es ausnahmslos zu befolgen.

6 Schutzkonzept konkret Risikobeurteilung und Triage

6.1 Vor dem Training

- Krankheitssymptome: Karateka mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in (Selbst-) Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist via Chef-Trainer oder Vorstand umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.
- Karateka, die einer Risikogruppe angehören, sollen entweder für sich allein trainieren oder an Online-Trainings teilnehmen, aber nicht zusammen mit anderen Leuten trainieren.



6.2 Training im Dojo: Kinder ab 16 Jahren (ab 5. Primarschulklasse)

- Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren die Zertifizierungspflicht nach 3G. Ein Zertifikat erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete. Danach gilt:
 - Während der Ausübung des Sports ist das Tragen der Maske freiwillig
 - Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben.
 - Tragen alle eine Maske, dann braucht es keine Kontaktdaten-Erfassung.
 - So oder so gilt: Vor und nach dem Sport in Innenräumen gilt Maskentragungspflicht. Die Maske muss bis ein paar Minuten vor dem Trainingsbeginn getragen werden und unmittelbar nach dem Training, noch im Dojo, wieder angezogen werden. Das gilt für Leute mit 3G und solche ohne 3G.
 - Es gibt keine Ausnahmen bei der Zertifizierungspflicht. In öffentlichen Räumen, unabhängig vom Platzangebot und von der Gruppengrösse gilt Zertifizierungspflicht.

6.3 Training im Dojo: Kinder unter 16 Jahren

- Kinder unter 16 Jahren benötigen kein Zertifikat, auch wenn sie mit Älteren trainieren.
 - Während der Ausübung des Sports ist das Tragen der Maske freiwillig
 - Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Auch bei unter 16-Jährigen.
 - Tragen alle eine Maske, dann braucht es keine Kontaktdaten-Erfassung.
 - So oder so gilt: Vor und nach dem Sport in Innenräumen gilt Maskentragungspflicht. Die Maske muss bis ein paar Minuten vor dem Trainingsbeginn getragen werden und unmittelbar nach dem Training, noch im Dojo, wieder angezogen werden.

6.4 Training und Anlässe draussen im Freien

- Trainings und Veranstaltungen im Freien (ohne Dach) benötigen sind nicht zertifizierungspflichtig – ausser ab 300 anwesenden Personen. Für die Zertifizierungskontrolle sind die Vereine und Organisationen verantwortlich.

6.5 Training in der Turnhalle Sonnmatt

- Es gibt keine Personenbeschränkung mehr. Es gilt die Zertifizierungspflicht ab 16 Jahren.
- In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche, WC etc.) gilt weiterhin eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Wettkämpfe und Veranstaltungen benötigen ein separates Schutzkonzept, dass durch die Gemeinde geprüft und freigegeben wird
 - Konsumationen sind erlaubt, es gilt jedoch die Sitzpflicht bei der Konsumation, auch wenn z. B. auf dem Schulhausplatz eine Essenausgabe erfolgt.



6.6 Spezialfälle und -fragen

- **Gruppen unter 11:** Sporttreiben in einer Gruppengrösse <11 ist auch unter Familienmitgliedern zertifikationspflichtig, sofern sich die Gruppe in einem öffentlichen Raum (Schulhaus, Dojo, Turnhallen, Sanitäre Anlagen) befindet.
- **Von 3G auf 2G möglich:** Die Gemeinde Oftringen kann jederzeit eine Verschärfung der Regeln von 3G auf 2G verlangen.
- **Gemischte Gruppen:** Bei gemischten Gruppen von unter und über 16-Jährigen, sind wiederum nur die über 16-Jährigen zertifikatspflichtig.
- **Trainingslager.** Trainingslager dürfen durchgeführt werden, unterliegen aber dem Schutzkonzept.
- **Gruppengrösse 30:** Die Gruppengrösse bis 30 Personen wurde aufgehoben. Neu gilt 3G für über 16-Jährige.

6.7 Garderoben/Duschen und Toiletten

- In den Garderoben/Schulhausräume/Schulhausplatz und -areal gilt eine allgemeine Maskenpflicht für Personen ab der 5. Primarklasse.
- Wir empfehlen mögliche Alternativen zu prüfen (Verzicht auf die Benutzung der Garderoben; An-/Abreise in Trainingskleidung; etc.).
- Es darf nur jede zweite Dusche benutzt werden. Wir halten die Abstandsregeln von 1,5 m ein
- Die Räume sollen so kurz als möglich benutzt werden. Auf eine Markierung/Sperrung der Duschen und Pissoirs wird verzichtet. Die Benutzer halten die Distanzregeln 1.5m selbstständig ein.

6.8 Trainingsspezifische Ergänzungen

- Besucher sind im Dojo vorläufig nicht erlaubt
- Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor der 5. Primarklasse und Personen mit ärztlichem Attest.
- Hände sind vor und nach dem Training gründlich zu waschen. Beim Eingang zu den Trainingsräumen ist Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Das Dojo und die benutzten Gegenstände werden regelmässig gereinigt.
- Bereits beim Eingang zum Trainingsort sind die aktuellen Plakate des BAG (Hygiene- und Verhaltensregeln) anzubringen.
- Jedes Training wird in der Hälfte der Durchführung zur Lüftung unterbrochen, maximal nach einer Stunde.
- Falls Trainingsgeräte wie z.B. Sandsackhandschuhe usw. benutzt werden, muss dies ausschliesslich persönliches Material sein. Dieses Material muss ebenfalls vor und nach dem Training desinfiziert werden können.
- Sollten Verletzungen auftreten, so muss genügend und angepasstes Sanitätsmaterial vorhanden sein. Sollte es bei einer Person medizinische Probleme mit dem Herzkreislaufsystem geben, so kommt die vorhandene Notfallorganisation zum Tragen. Für Erstretter sind im Dojo Hygienemasken bereitzustellen.
- Werden keine Masken getragen, dann gilt: Pro Trainingseinheit und -gruppe ist durch die jeweilige Trainingsleitung eine namentliche Präsenzliste zu führen, damit nachvollzogen werden kann, wer



www.karateclub-oftringen.ch

wann im Training war. Die Präsenzliste beinhaltet die Namen und Kontaktdaten (Handy-Nr und E-Mail) und die Kontaktdaten des trainings-leitenden Trainers. Die Liste muss jederzeit der kantonalen Gesundheitsbehörde abgegeben werden können und wird bis mindestens ein Monat nach der Aufhebung der COVID-19-Verordnung aufbewahrt.

6.9 Führung

- Für die Umsetzung des Schutzkonzepts ist der Dojo-Verantwortliche und/oder der Präsident verantwortlich. Sie stellen durch gezielte Kontrollen sicher, dass die angeordneten Massnahmen eingehalten werden und nehmen, falls nötig, unmittelbar und korrigierend Einfluss.
- Weiter ist durch rechtzeitige Delegation von Verantwortung und Kompetenzen sicherzustellen, dass genügend Mittel zur Einhaltung der Hygienemassnahmen vorhanden sind.

6.10 Kommunikation

Die Kommunikation innerhalb der Clubs stellt die Clubleitung sicher. Das gilt auch für das Schutzkonzept, nach dem es von der Gemeinde Oftringen plausibilisiert wurde.

- Das vorliegende Schutzkonzept wird den Vereinsmitgliedern per E-Mail und Whatsapp zugesandt und auf der Homepage www.karateclub-oftringen.ch aufgeschaltet.
- Alle Instrukturen und Trainierenden werden vorgängig durch den Cheftrainer über das Schutzkonzept informiert und instruiert.

Die bestehenden Einverständniserklärungen für das Schutzkonzept werden weiterhin aufbewahrt. Neueintritte bestätigen das aktuelle Schutzkonzept mit ihrem Visum, was einer Einverständniserklärung mit dem Schutzkonzept gleichkommt. Diese werden im Club aufbewahrt.

6.11 Appell an alle Karatekas

Wir wollen alle gesund bleiben, niemanden anstecken und trotzdem trainieren. Deshalb halten wir uns alle an die Verordnungen und an unser Schutzkonzept. Es braucht von uns allen ein gewisses Mass an Disziplin, Flexibilität, Improvisationsfähigkeit, Rücksichtnahme und Verständnis.

7 Gültigkeit

Dieses Konzept gilt bis auf weiteres. Anpassungen können aufgrund von Veränderungen, geänderten Vorgaben, gemachten Erkenntnissen usw. jederzeit erfolgen, richten sich aber stets an die gesetzgebenden Instanzen (BAG, BASPO, Gemeinde Oftringen).

8 Quellen

BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

BASPO: https://www.ag.ch/de/bks/sport_ausserschulische_jugendfoerderung/sport_jugendfoerderung.jsp

Gemeinde Oftringen: www.oftringen.ch, Herr Patrick Peyer, patrick.peyer@oftringen.ch

Datum: 06.12.2021

Timuçin Pekgüçer - Präsident Karate Club Oftringen
Mobile: 079 431 55 84 - E-Mail: timo.pekguecer@gmail.com
Oberfalläsch 3, 6242 Wauwil